



Organisationsverordnung (OgV)

der

Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren,

gültig ab 1. Oktober 2022

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen sämtlicher Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV)	1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
GEMEINDERAT	3
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN.....	3
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN	4
RESSORTS.....	6
KOMMISSIONEN	7
VERWALTUNG	8
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	8
ALLGEMEINES	8
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	8
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN.....	8
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG	9
ERLASS VON VERFÜGUNGEN	9
BERICHTWESEN	9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
INKRAFTSETZUNG	10
ANHANG I (RESSORTS): GEMEINDERAT OBERWIL BEI BÜREN	11
ANHANG II: GRUNDSÄTZE ZU DEN GEMEINDERATSSITZUNGEN	12

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2021 folgende Organisationsverordnung, gültig ab 1. Oktober 2022:

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitgliederc) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeitene) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonalsf) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungeng) die Anweisungsbefugnish) die Unterschriftsberechtigung <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung GO, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	---

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung GO und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung und die Kommissionen die gesetzten Ziele auf zweckmassige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 4.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Präsidialverfügungen	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise alle drei Wochen.</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p>³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem oder mehreren besonderen Themen.</p>
Einberufung	<p>Art. 6 ¹ Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>Art. 7 ¹ Die Kommissionen, Ressortvorsteher und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von Berichten und Anträgen bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung, 11.30 Uhr, der Gemeindeschreiberei ein.</p> <p>² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.</p>
Ratsbüro	<p>Art. 8 ¹ Der Gemeindepräsident, der Vizepräsident und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,</p> <ul style="list-style-type: none">a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Artikel 8 Absatz 3),b) bestimmt, ob ein Geschäft zur Beschlussfassung, zur Absprache oder zur blossen Kenntnisnahme, unterbreitet wird (A-, B- oder C-Geschäft),c) erstellt die Traktandenliste/Vorprotokoll und bezeichnet darin die Referenten zu den einzelnen Geschäften. <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.</p>
Einladung	<p>Art. 9 Es erfolgt eine Einladung.</p>
Akten	<p>Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnder Geschäfte liegen mindestens drei Tage vor der Sitzung in der elektronischen Aktenauflage auf.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>
Teilnahme	<p>Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>

Öffentlichkeit und
Beizug Dritter

Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 13 Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen und

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und
Beschlüsse

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend sind.

² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert drei Tagen widerspricht.

³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen
und Wahlen

Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Mehr der Stimmen. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Protokoll

Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

⁴ Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen und die Kommissionen umgehend mittels Protokollauszug, über die sie betreffenden Beschlüsse, informiert werden.

Bekanntmachung von
Beschlüssen

Art. 17 Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Gemeindeschreiber bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

Information der Öffent-
lichkeit

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt der Gemeindegeschreiber die Information.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 ¹ Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

² Der Gemeinderat erlässt im Anhang II Grundsätze für die Zusammenarbeit an Sitzungen.

Ressorts

Allgemeines

Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht mindestens einem Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihre Ressorts. Sie üben die strategische Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales
- b) Bau und Planung
- c) Bildung
- d) Elektrizität
- e) Finanzen
- f) Gemeindebetriebe
- g) Öffentliche Sicherheit
- h) Soziales und Gesundheit

Zuweisung

Art. 22 ¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Finanzausschuss

Art. 23 ¹ Der Gemeindepräsident, der Ressortvorsteher Finanzen und der Finanzverwalter bilden den Finanzausschuss.

² Der Finanzausschuss ist verantwortlich für die Ausarbeitung des Budgets, des Finanzplanes und der Jahresrechnung.

Aufgaben	Art. 24 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.
Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen	Art. 25 ¹ Für jedes Ressort übernimmt die Verwaltung die administrativen Arbeiten. ² Die ständigen und nichtständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet. ³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen. ² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang zur Gemeindeordnung.
Nichtständige Kommissionen	Art. 27 Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.
Einsetzung	Art. 28 Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.
Konstituierung	Art. 29 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. ² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.
Sekretariat	Art. 30 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst. ² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.
Information	Art. 31 ¹ Die Kommissionen stellen sicher, dass die Protokolle für den Ressortvorstehenden sowie die Mitglieder zugänglich sind. ² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.
Verfahren	Art. 32 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Artikel 5 folgende und Anhang II).

Verwaltung

Aufgabe	Art. 33 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.
Organisation	Art. 34 ¹ Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats und ist in folgende Abteilungen gegliedert: 1. Gemeindeschreiberei 2. Finanzverwaltung ² Das Inkassowesen obliegt der Finanzverwaltung.
Leitung	Art. 35 Jeder Abteilung steht ein Leiter vor.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden: a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen e) Berichtswesen ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der GO, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.
------------------------	---

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 38 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	Art. 39 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt. ² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.
Kreditkontrolle	Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt, a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und

- c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 41 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 42 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft, a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie c) die rechnerische Richtigkeit.
Anweisung	Art. 43 Die Ressortvorsteher und Kommissionen weisen visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Artikel 42 richtig und c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Zahlung	Art. 44 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	Art. 45 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen. ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.
--------------------	---

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung	Art. 46 ¹ Die Ressortvorsteher und Kommissionspräsidenten halten sich gegenseitig über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Ressort auf dem Laufenden. ² Sie berichten periodisch in knapper Form a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen, b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Artikel 40).
-------------------------------	--

³ Sie bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Absatz 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat über die wichtigsten Punkte.

Besondere
Vorkommnisse

Art. 47 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 48 Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. September 2022 die Organisationsverordnung mit den Anhängen I und II genehmigt und deren Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2022 beschlossen.

Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 38 vom 13. Oktober 2022 publiziert.

Oberwil b. Büren, 12. September 2022

GEMEINDERAT OEBRWIL B. BÜREN

Der Präsident:



Heinz Hugi

Die Sekretärin:



Stefanie Jordi

Anhang I (Ressorts): Gemeinderat Oberwil bei Büren

Ressort	Präsidiales	Bau und Planung	Bildung	Elektrizität	Finanzen	Gemeindebetriebe	Öffentliche Sicherheit	Soziales und Gesundheit
Ressort-vorsteher								
Stellvertreter								
Aufgabenbereiche	<p>Abstimmungen/ Wahlen AHV-Zweigstelle</p> <p>Gemeindeentwicklung Gemeinderat Gemeindeversammlung</p> <p>Aufsicht Gemeindeverwaltung Justiz</p> <p>Ortspolizei</p> <p>Medien</p> <p>Repräsentationsaufgaben Siegelwesen</p> <p>Strategische Führung Verträge</p>	<p>Ausnahmegesuche</p> <p>Baubewilligungen</p> <p>Baukontrolle</p> <p>Baupolizei</p> <p>Unterhalt der Gemeindegelassenchaften inklusive Schulanlagen</p> <p>Hochbau</p> <p>Planungswesen</p> <p>Vermessungswesen</p> <p>Naturverfahren</p> <p>Forst</p>	<p>Berufsberatung</p> <p>Berufsschulen</p> <p>Jugend</p> <p>Kindergarten</p> <p>Musikschulen</p> <p>Primar- und Realschule</p> <p>Sekundarschule</p> <p>weitere Schulen</p> <p>Schulärztliche Pflege</p> <p>Sport</p> <p>Stipendienwesen</p>	<p>Grundlage ist das Gemeindereglement über die Abgabe elektrischer Energie</p> <p>Betreuung Stromversorgungsanlagen, inkl. Strassenbeleuchtung</p> <p>Wahl/Anstellung: - Strom- und Wasserzählerableser</p> <p>- Verantwortlicher KVK-Reinigung und Unterhalt</p> <p>- Verantwortlicher Leuchtmittlersatz</p> <p>- Pikettoorganisation</p> <p>Energiefragen generell</p>	<p>Besoldungen</p> <p>Finanzverwaltung</p> <p>Finanzwesen</p> <p>Finanzplanung</p> <p>Steuern</p> <p>Fremdmittelbeschaffung</p> <p>Vermögensverwaltung</p> <p>Versicherungen</p> <p>Verwaltung der Gemeindegelassenchaften</p>	<p>Abwasserentsorgung</p> <p>Abfallentsorgung</p> <p>Wasser-versorgung</p> <p>Gemeindewerkhof</p> <p>Gemeindegassen</p> <p>Strassen-signalisation</p> <p>überiger Tiefbau</p> <p>Verkehrsrfragen</p> <p>Wasserbau</p> <p>Umweltschutz</p> <p>Fischerei</p> <p>Jagd</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Gemeindebetriebe-kommission</p> <p>Wasserbau-kommission</p>	<p>Anlagen und Liegenschaften</p> <p>Feuerwehr- und Zivilschutz</p> <p>Gebäudeversicherung</p> <p>Öffentl. Verkehr</p> <p>Gemeindeführungstab in ausserordentl. Lagen und Katastrophen</p> <p>Militär</p> <p>Lebensmittelkontrolle</p>	<p>Sozialversicherung</p> <p>Arbeitslose</p> <p>Asylwesen</p> <p>Fürsorgewesen</p> <p>Fürsorgeeinrichtungen</p> <p>Gesundheit</p> <p>Heime</p> <p>Spitäler</p> <p>Kranken- und Hauspflege</p> <p>Sozialdienst</p> <p>Bestattungs- und Friedhofwesen</p> <p>Kulturförderung</p> <p>Offene Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>Friedhofkommission</p>
Kommissionen	Wahlkommission	Bau- und Planungskommission	Schulkommission	Energiekommission	Finanzausschuss	Gemeindebetriebe-kommission Wasserbau-kommission		

Anhang II: Grundsätze zu den Gemeinderatssitzungen

Für eine geordnete und speditive Durchführung der Sitzungen erfasst der Gemeinderat Oberwil b. Büren, gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 der Organisationsverordnung (OgV) folgende

Grundsätze

1. Einberufung und Verfahren der Sitzungen: Es gelten die Art. 5 - 19 der Organisationsverordnung (OgV).
2. ¹ Der Gemeinderat versammelt sich grundsätzlich mindestens einmal pro Monat im Sitzungszimmer des Gemeindehauses.
² Die genauen Sitzungsdaten sowie der Sitzungsbeginn werden jeweils im Dezember für das kommende Jahr beschlossen.
3. Die durch den Gemeinderat zu behandelnden Geschäfte sind in Form von Berichten und Anträgen bis spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung, der Gemeindeschreiberei einzureichen. Geschäfte werden traktandiert, sofern alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
4. ¹ Die Traktandenliste bzw. das Vorprotokoll und die Akten zu den A-, B- und C- Geschäften liegen für die Ratsmitglieder ab Freitagmorgen vor der Sitzung in der elektronischen Aktentafel auf.
² Es werden keine Akten zugestellt. Jedes Ratsmitglied ist für die Akteneinsicht selbst verantwortlich.
5. Es wird vorausgesetzt, dass die Ratsmitglieder die Geschäfte kennen. Eine möglichst gute und vollständige Vorbereitung der Geschäfte durch die Ratsmitglieder erleichtert die Entscheidungsfindung.
6. Für die Behandlung der Geschäfte wird eine Traktandenliste mit A-Geschäfte, B-Geschäfte und C-Geschäfte geführt.
7. ¹ Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter, leitet die Sitzung. Sind beide verhindert, so wählt der Rat aus seiner Mitte einen ausserordentlichen Vizepräsidenten. Es ist die Aufgabe des Vorsitzenden, für einen speditiven Verhandlungsablauf zu sorgen.
² Die Geschäfte sind wie folgt zu beraten:

A-Geschäfte

Die Ausgangslage ist im Mitbericht so festzuhalten, dass sich in der Regel eine Erläuterung des Sachverhaltes der Geschäfte erübrigt. Zu jedem A-Geschäft ist jedoch die Aussprache zu eröffnen.

B-Geschäfte

Diese Geschäfte sind nur auf Verlangen eines Ratsmitgliedes zur Diskussion zu stellen. Unbestrittene Anträge gelten als einstimmig genehmigt.

C-Geschäfte

Diese Geschäfte sind zur Kenntnis zu nehmen. Eine Protokollierung erfolgt nur ausnahmsweise auf ausdrückliches und begründetes Verlangen eines Ratsmitgliedes.

Freie Diskussion

Am Schluss der Sitzung findet eine freie Aussprache grundsätzlich ohne Protokollführung statt. Eine Aufnahme im Protokoll erfolgt nur, wenn es ausdrücklich verlangt wird.

8. ¹ Der Gemeindegeschreiber führt gestützt auf die Gemeinderatsbeschlüsse eine Geschäfts- und Terminkontrolle über alle erteilten Aufträge.

² Für die Einhaltung der Termine und den ordentlichen Abschluss der Geschäfte sind die Ressortvorsteher verantwortlich.

Informationen

¹ Der Gemeindegeschreiber verfasst regelmässig ein Mitteilungsblatt, welches über die Arbeit des Gemeinderats, der Kommissionen und der Verwaltung, sowie über sonstige Ereignisse in der Gemeinde der Bevölkerung von Oberwil b. Büren Auskunft gibt.

² Der Gemeinderat befindet vor dem Erscheinen über den Inhalt des Mitteilungsblattes.